

Beitragsordnung des Kneipp-Vereins Leutkirch e. V.

Ergänzung zur Satzung des Kneipp-Vereins Leutkirch

§ 1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen festgelegten Beitrag.
2. Ausnahmen (z.B. für Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder) können nur vom Vorstand beschlossen werden.
3. Arten der Mitgliedschaft siehe Rückseite.

§ 2 Beitragsleistungen und –pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr als Jahresbeitrag zu entrichten und werden zu Jahresbeginn im ersten Quartal per Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel-/ Familien-/ Fördermitgliedschaft; außerdem bei neuen Mitgliedern, die unter dem Jahr eintreten.
3. Bei Eintritt während des Geschäftjahres, wird der Jahresbeitrag quartalsmäßig berechnet.
4. Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren erhoben.
5. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z.B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.

§ 3 Beitragshöhe, Bescheinigung, Spendenbescheinigung

1. Beiträge ab 2009

Einzelmitglieder	26,00 €
Familienmitglieder	36,00 €
Jugendmitglieder	15,00 €
Schwerbehinderte (mind. GdB 50)	20,00 €
Fördermitglieder/juristische Personen (mind.)	52,00 €
Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder	0,00 €

2. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
3. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.
4. Spendenbescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn dem Verein der anerkannte Status der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Wangen vorliegt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Beitragsverwendung informiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht, d.h., wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahrs gekündigt, entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung des kompletten Beitrages für das Jahr.
2. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch – auch für das Jahr des Ausschlusses – ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Angenommen in der Mitgliederversammlung am

.....
1. Vorsitzende(r)

.....
2. Vorsitzende(r)

.....
Schatzmeister

.....
Schriftführer(in)

Arten der Mitgliedschaft in Kneipp-Vereinen

Eine **volle Einzelmitgliedschaft** ist definiert als Mitgliedschaft einer einzelnen **natürlichen Person** ab dem Alter von 27 Jahren. Das Einzelmitglied erhält vom Kneipp-Bund einen Mitgliedsausweis und das monatliche Kneipp-Journal sowie Vergünstigungen bei Seminaren der Sebastian-Kneipp-Akademie.

Eine **ermäßigte Einzelmitgliedschaft** (Jugendmitglieder im beitragsbezogenen Sinne) ist definiert als Mitgliedschaft einer einzelnen **natürlichen Person** im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Jugendliche, die noch in Ausbildung sind (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige u.ä.), sind auch über das 19. Lebensjahr hinaus beitragsfrei im Rahmen der Familienmitgliedschaft. Einzelmitglieder dieser Altersgruppe erhalten vom Kneipp-Bund ebenso einen Mitgliedsausweis und das monatliche Kneipp-Journal sowie Vergünstigungen bei Seminaren der Sebastian-Kneipp-Akademie.

Eine **Familienmitgliedschaft** ist definiert als Mitgliedschaft einer **Familie**, wobei die einzelnen Familienmitglieder natürliche Personen sind. Zu einer Familienmitgliedschaft zählen neben dem beitragspflichtigen Familienmitglied (Hauptmitglied) auch der Partner und Kinder unter 18 Jahren. Diese Familienmitgliedschaft zeichnet sich dadurch aus, dass vom Kneipp-Verein nur ein Mitgliedsbeitrag pro Familie erhoben wird, der in der Regel höher ist als der Beitrag für eine Einzelmitgliedschaft. Sowohl das Hauptmitglied als auch der Partner erhalten vom Kneipp-Bund einen Mitgliedsausweis sowie Vergünstigungen bei Seminaren der Sebastian-Kneipp-Akademie. Das monatliche Kneipp-Journal geht der Familienmitgliedschaft nur einmal zu und zwar an das bundesbeitragspflichtige Hauptmitglied der Familie.

Eine **Mitgliedschaft einer juristischen Person** (im Gegensatz zu natürlichen Personen) ist gegeben bei Mitgliedschaften von Einrichtungen, Betrieben, Institutionen, Unternehmen und Firmen. Praktische Beispiele hierfür wären Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kurbetriebe, Seniorenheime, Gesundheitshöfe und dergleichen mehr. Eine juristische Person erhält vom Kneipp-Bund e.V. das monatliche Kneipp-Journal, aber keinen Mitgliedsausweis (da dieser nur personengebunden in Verbindung mit dem Personalausweis Gültigkeit hat).